

# Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 22. April 2026

11. Verordnung: **BHHF – Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer**

## 11. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 21. April 2026 über Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird nach den Schneebruch- und Sturmereignissen 2026 verordnet:

### § 1

#### Ziel

Ziel dieser Verordnung ist, die gefährdende Vermehrung und Verbreitung des Fichteborkenkäfers hintanzuhalten.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über den gesamten Bezirk Hartberg-Fürstenfeld.

### § 3

#### Maßnahmen

Die fachgerechte Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung befallener Fichten sowie der bruttauglichen Fichten in Form gefällter Bäume (inkl. Schlagrückstände wie Äste und Wipfel), ist unverzüglich durchzuführen.

### § 4

#### Strafbestimmungen

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1a Z 18 Forstgesetz 1975 dar und wird diese Übertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Bezirkshauptfrau Raith-Schweighofer**

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-04-22T07:32:19+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

www.ris.bka.gv.at

Angeschlagen ..... 2 .....

Abgenommen .....